

Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente

UFOPLAN-Projekt
FKZ 3716373111

Kernempfehlungen

04. September 2019

Die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauern von Produkten führt insgesamt zu umweltlastenden Effekten. Dieser weitgehende Konsens in Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist durch zahlreiche empirische Studien belegt. So hat die vom Umweltbundesamt beauftragte Studie Prakash et al.¹ gezeigt, dass die Nutzungsdauer von untersuchten Elektro- und Elektronikgeräten zwischen 2004 und 2012/2013 zurückgegangen ist. Gleichzeitig hat der Anteil der Haushaltsgroßgeräte, die innerhalb der ersten fünf Jahren aufgrund eines Defektes oder aufgrund des Wunsches nach einem besseren Gerät ersetzt wurden, zugenommen.

Darauf aufbauend führte das Öko-Institut in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Verbraucherforschung und nachhaltigen Konsum (vunk) der Hochschule Pforzheim das Forschungsprojekt: „Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente“ durch. Das vom Umweltbundesamt (UBA) fachlich begleitete und vom Bundesumweltministerium (BMU) im Rahmen des Umweltforschungsplans finanzierte Forschungsprojekt entwickelte Strategien um die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten zu verlängern. Im Kern umfasste die Untersuchung sowohl zivil-, als auch öffentlich-rechtliche Instrumente. So standen insbesondere die Verbesserung von Reparaturbedingungen, die Einführung einer Mindestlebensdauerangabepflicht, die Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und eine verbindliche Aussage der Hersteller, ob und wie weit sie über gesetzlichen Kundenrechte hinaus für die Funktionsfähigkeit der Produkte einstehen wollen (Funktionsfähigkeitsgarantie) sowie Verbandsklagebefugnisse im Fokus. Außerdem sollten verschiedene Parameter zur Produktlebensdauer analysiert werden, um diesbezüglich Informationsanforderungen an die Hersteller zu formulieren. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurden konkrete rechtliche und technische Formulierungs- und Umsetzungsvorschläge entwickelt.

Im Kern lauten die Empfehlungen:

- (1) Die neuen Reparaturanforderungen bei einigen Produktgruppen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie werden begrüßt. Die Gutachter empfehlen allerdings, dass alle europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, ein **unabhängiges Register für die sog. „fachlich kompetenten Reparatereure“** (Voraussetzungen der Ökodesign-Verordnungen: Nachweis der fachlichen Kompetenz und einer Versicherung, die die Haftung im Zusammenhang mit der Tätigkeit abdeckt) zu entwickeln. Damit sollte eine mögliche Diskriminierung unabhängiger Reparaturbetriebe vermieden werden, da Hersteller allen registrierten Akteuren (inkl. Reparaturinitiativen und Repair-Cafés) Ersatzteile und Reparatur- und Wartungsinformationen unter gleichen Konditionen liefern müssten, wie ihren eigenen Markenfachbetrieben oder autorisierten Reparaturbetrieben.
- (2) **Für die Reparaturanforderungen sollte eine horizontale Verordnung unter der Ökodesign-Richtlinie geschaffen werden**, die alle Elektronik- und Elektrogeräte umfasst (Scope ElektroG). Diese Mindestanforderungen könnten dann bei Bedarf jeweils in den produktgruppenspezifischen Ökodesign-Verordnungen um weitere Anforderungen ergänzt werden, die über die Mindestanforderungen der horizontalen Verordnung hinausgehen. Außerdem sollten Ersatzteile bei allen obengenannten Produktgruppen mindestens 10 Jahren verfügbar sein.
- (3) Um die Verbraucher überhaupt in die Lage zu versetzen, die Lebensdauer von Gebrauchsgütern regelmäßig bei ihren Kaufentscheidungen mit berücksichtigen zu können, sollte **eine (allgemeine) Pflicht zur Angabe einer Mindestlebensdauer mit zivilrechtlicher Wirkung** eingeführt werden. Lebensdauern müssen die Hersteller aufgrund produktsicherheitsrechtlicher Regeln ohnehin prognostizieren. Die (allgemeinen) Pflicht könnte dann in technischen Normen konkretisiert werden, wie dies vom Produktsicherheitsrecht bekannt ist. Einer solchen Mindestlebensdauer käme dann eine „Türöffnerfunktion“ zu, damit Käufer Gewährleistungsrechte beim vorzeitigen Verschleiß mit Erfolg geltend machen können.

¹ Prakash, S.; Dehoust, G.; Gsell, M.; Schleicher, T.; Stamminger, R. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung – Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Texte 11/2016. Dessau-Roßlau. Download unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungsdauer-von-produkten-auf-ihre-1>, zuletzt abgerufen am 03.09.2019.

- (4) Wegen der neuen europäischen Warenkaufrichtlinie muss das deutsche Kaufrecht bis spätestens 2021 reformiert werden. **Die Gutachter empfehlen, dass in diesem Zuge die als unausgewogen bewertete Kappung der Käuferrechte zwei Jahre nach Übergabe der Sache aufgegeben wird und die Durchsetzung von berechtigten Käuferrechten der erwartbaren Lebensdauer von Produkten angenähert wird.** Eine Möglichkeit hierzu wäre die Streichung der jetzigen Sonderregelung der kurzen Verjährung bei Kaufmängeln, wodurch die allgemeine Regel gelten würde, nach der grundsätzlich eine Frist von drei Jahren ab Kenntnis des Mangels gelten würde.
- (5) Für Verbrauchsgüterkäufe gilt derzeit eine Beweislastumkehr für die ersten 6 Monate nach Übergabe/Lieferung der Sache. Diese wird europaweit zukünftig auf 1 Jahr verlängert. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten diese Beweislastumkehr auf 2 Jahre verlängern (so bisher in Frankreich und Portugal). **Deutschland sollte bei der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie die Frist (Beweislastumkehr) ebenfalls auf 2 Jahre verlängern.**
- (6) Zudem wird eine **Einführung einer „Funktionsfähigkeitsgarantie“** gegenüber dem Hersteller/Importeur empfohlen. Dies wäre im Rahmen der unter (2) vorgeschlagenen horizontalen Verordnung unter der Ökodesign-Richtlinie bzw. in produktspezifischen Durchführungsrechtsakten der Ökodesign-Richtlinie möglich. Hierdurch erhält der Käufer einen zusätzlichen Haftungspartner. Zudem ist ggf. kein Regress des Händlers nötig – so dass sich die Abläufe für den Käufer vereinfachen können.
- (7) **Als Durchsetzungsinstrument sollten Verbandsklagebefugnisse für Umweltverbände erweitert werden**, so dass diese auch Verstöße gegen Verbraucherschützende Normen (mit Bezug zur Nachhaltigkeit) vor Gericht geltend machen können. Die Verbraucherschützenden Normen sollten um die Ökodesign-Vorgaben sowie EU-Labelingverordnung erweitert werden. Bisher können anerkannte Umweltverbände Verbraucherschützende Regelungen nicht geltend machen – nur anerkannte Verbraucherschutzverbände, wie der vzbv. Für anerkannte Umweltverbände sollte es ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren geben, damit sie auch im Verbraucherschutz aktiv werden können.
- (8) **Erfahrungen des Straftatbestands „Geplante Obsoleszenz“** im Französischen Energiewendegesetz: bisher gibt es zwei Verfahren in Frankreich (gegen Apple und Epson), die noch nicht zu einer Verurteilung geführt haben. **Eine Strafbarkeit könnte rechtlich auf Deutschland übertragen werden – ABER: Es gibt in Deutschland keine Strafbarkeitslücke, da dieses Verhalten auch bisher schon als Betrug strafbar wäre.** Letztlich handelt es sich um eine Symbolgesetzgebung – die ggf. vom Wesentlichen ablenkt.

Ansprechpartner für das Projekt:**Friedhelm Keimeyer**

Stellv. Leiter des Institutsbereichs
Umweltrecht & Governance Öko-Institut e.V
E-Mail: f.keimeyer@oeko.de

Siddharth Prakash

Senior Researcher im Institutsbereich
Produkte & Stoffströme Öko-Institut e.V
E-Mail: S.Prakash@oeko.de

Prof. Dr. Tobias Brönneke

Zentrum für Verbraucherforschung und nachhaltigen Konsum
der Hochschule Pforzheim | vunk
E-Mail: tobias.broenneke@hs-pforzheim.de